

Florenz, 25. Februar 2019

SATZUNG DES VEREINES „CLUB OF FLORENCE“

1 - BEZEICHNUNG, SITZ, ZWECK, DAUER

Art. 1) Seitens derjenigen, die der vorliegenden Satzung zustimmen, wird ein Verein mit der Bezeichnung „CLUB of FLORENCE“ mit der Abkürzung „CoF“ - Istituto internazionale per una buona CORPORATE GOVERNANCE - International Institute for good CORPORATE GOVERNANCE - Internationales Institut für gute CORPORATE GOVERNANCE gegründet.

Es handelt sich um einen gemeinnützigen kulturellen Verein.

Art. 2 ) Der Sitz des Vereines ist in Via Senese, 49 50124 Florenz, und kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung verlegt werden.

Art. 3) Der Verein hat den Zweck, wissenschaftliche Arbeiten zum Thema „Corporate Governance“ zu unterstützen und zu fördern und deren Ergebnisse auch durch Veröffentlichungen zu verbreiten, damit die Grundsätze der Demokratie bei der Verteilung von Rechten und Verantwortlichkeiten derjenigen, die am Gesellschaftsleben beteiligt sind, im Interesse des gesamten sozialen Gefüges und für den Aktionär transparent, respektiert und angewandt werden.

Besonderes Augenmerk wird auf die menschlichen und humanistischen Aspekte gelegt, die unternehmerische Entscheidungen im Allgemeinen und insbesondere die Entscheidungen die von Führungskräften, die sie sowohl individuell und als auch in Teams organisiert (Vorstände, Gremien, Arbeitsgruppen) treffen, und ihr Verhalten und Handeln - insbesondere im interkulturellen und/oder Diversity-Kontext - leiten. Der Verein wird die durch die Digitalisierung und die Einführung von künstlicher Intelligenz ausgelösten Veränderungen und deren Auswirkungen auf Ethik, Werte und Nachhaltigkeit sowie auf den Arbeitsmarkt, die Unternehmensführung, die Mitarbeiter und die Stakeholder im Allgemeinen beobachten und aus der Perspektive der Corporate Governance analysieren.

Parallel dazu wird der Bedarf an neuen (nationalen, transnationalen und internationalen) Regeln untersucht.

CoF wird insbesondere die Rechte, Pflichten und Interessen der und Interessen der Aktionäre sowie den Grad ihrer Engagements (shareholder engagement) untersuchen und dabei Sinn und Vorteile einer guten Corporate Governance im Zeitalter einer globalen Wirtschaft definieren.

Besonderes Augenmerk gilt den institutionellen Investoren und den kapitalbildenden Altersversorgungsorganisationen, der Aufschlüsselung ihrer internen und externen Strukturen und ihrer Funktionsweise, und zwar speziell unter den Gesichtspunkten: Umsetzung von guter Corporate Governance, Sicherheit für den „beneficial owner“ und Nachhaltigkeit der Investitionen. In diesem Zusammenhang beschäftigt sich CoF aktiv mit Hauptversammlungskultur und einer schrittweisen Harmonisierung derselben auf europäischer Ebene.

CoF fördert darüber hinaus jede Art von Auseinandersetzung mit den Themen: Corporate Governance, auch im Hinblick auf die Hauptversammlungen der Emittenten, Corporate Social Responsibility (CSR), Accountability, Sustainability, Environment.

COF kann den Vereinszweck selbständig oder auch durch Beitrag von Dritten umsetzen.

Die Tätigkeit des Vereines umfaßt:

- b) die Organisation von Kursen, Vorträgen, Lektionen, Seminaren;
- c) die Organisation von Tagungen, Kongresse u.ä., sowohl nationaler als mit internationaler Art;
- d) die Bildung und Verwaltung einer Fachbibliothek, die Mitgliedern und Dritten zur Verfügung steht;
- e) die Veröffentlichung von Schriften;
- f) die Teilnahme an Fachveranstaltungen, die sich mit den behandelten Themen auseinandersetzen;
- g) Beratung und Coaching zu Themen, die mit guter Corporate Governance in Zusammenhang stehen.
- h) jede andere Art von Tätigkeit oder Initiative, die an den Vereinszweck gebunden ist, wenn der Vorstand dafür seine Zustimmung erteilt;

Der Verein kann sich an anderen, auch ausländischen Vereinen beteiligen, die analoge Zwecke verfolgen, und alles Erforderliche für die Umsetzung des genannten Zweckes tun.

Art. 4) Die Dauer des Vereines ist bis zum 31. Dezember 2050 festgelegt.

## II - VERMÖGEN UND BILANZ

Art. 5) Das Vermögen des Vereines setzt sich wie folgt zusammen:

- a) aus den Mitgliedsbeiträgen und eventuellen freiwilligen Zahlungen von Mitgliedern, um die aufgrund der Bedürfnisse und der Funktionsweise des Vereines ersucht werden kann;
- b) aus den Beiträgen öffentlicher Institutionen und anderer natürlicher und juristischer Personen;
- c) aus eventuellen freiwilligen Aufwendungen, Schenkungen und Hinterlassenschaften;
- d) aus den Erlösen von Vereins-Initiativen, die auch kommerziellen Charakter haben können, den in Art. 3 der vorliegenden Satzung angegebenen Zielsetzungen aber entsprechen müssen.

Art. 6) BILANZ - Das Geschäftsjahr endet jedes Jahr am 31. Dezember. Bis zum 30. April jeden Jahres muss der Vorstand der Mitgliederversammlung die aus dem Vermögensaufstellung, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Bericht zur Geschäftslage bestehende Abschlußbilanz für das vorangegangene Jahr und das Budget für das laufende Jahr vorlegen.

Bis zum 31. Dezember jeden Jahres stellt der Vorstand das Budget für das jeweils kommende Jahr auf, das der Mitgliederversammlung zur Verabschiedung vorgelegt wird.

Die der Mitgliederversammlung zur Verabschiedung vorzulegende Abschlußbilanz wird gemeinsam mit dem Budget für das laufende Geschäftsjahr mindestens 14 Tage vor dem Tag der Einberufung der

Mitgliederversammlung im Rechtssitz ausgelegt, damit jedes Mitglied sie überprüfen und eine Abschrift von ihnen bekommen kann; beide Dokumente werden auch auf der Internetseite des Vereines veröffentlicht.

Die Bilanz und der entsprechende Begleitbericht werden nach ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung in die entsprechenden Bücher des Vereines übertragen.

Eventuelle Geschäftsgewinne oder -überschüsse dürfen ausschließlich für die Umsetzung von Tätigkeiten gemäß Art. 3 verwertet werden.

In Übereinstimmung mit der Uneigennützigkeit des Vereines, werden Geschäftsgewinne oder -überschüsse, sowie Rückstellungen, Rücklagen oder Kapital während der Vereinsdauer nicht verteilt, und zwar auch nicht indirekt, es sei denn die Bestimmung oder die Verteilung werden vom Gesetzgeber verlangt.

### III - MITGLIEDER

Art. 7) Mitglieder des Vereines können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein, sofern ihre Mitgliedschaft nicht im Kontrast zum Vereinszweck steht, der entsprechende Antrag auf Mitgliedschaft vom Vorstand anerkannt wird und sie bei Aufnahme den vom Vorstand festgelegten Jahres-Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr einzahlen.

Der Verein hat passive, aktive und Ehren-Mitglieder, die alle bei ihrer Einschreibung die Normen der vorliegenden Satzung annehmen. Ausdrücklich ausgeschlossen ist eine vorübergehende Teilnahme am Vereinsleben.

a) Aktive Mitglieder sind natürliche Personen, die aktiv am Vereinsleben teilnehmen. Sie sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt und können Wahlämter bekleiden. Mit Ausnahme der Gründungsmitglieder erhalten alle Mitglieder erst dann ein Stimmrecht und können erst dann ein Wahlamt bekleiden, wenn sie drei Jahre ohne Unterbrechung als aktive Mitglieder am Vereinsleben teilgenommen haben, es sei denn sie werden von drei „Bürgen“ vorgestellt, die ihrerseits aktive Mitglieder sind oder Funktionsträger oder ehemalige Funktionsträger.

b) Passive Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die ausdrücklich wünschen, die Zielsetzungen des Vereines, auch durch die Einzahlung von freien Beiträgen, zu fördern, am Vereinsleben aber nicht aktiv teilnehmen möchten. Sie können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht und können keine Wahlämter bekleiden.

c) Die Mitgliederversammlung kann mit Beschluss von 2/3 der Anwesenden natürliche Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen, wenn sie sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht und können keine Wahlämter bekleiden.

Die Mitglieder müssen in ein entsprechendes Mitgliederverzeichnis eingetragen werden, das von jedem Mitglied nach schriftlichem Antrag an den Vorstand konsultiert werden kann. Jede Mitteilung wird an die im Mitgliederverzeichnis eingetragene Adresse

vorgenommen. Die Liste der Mitglieder wird auf der Internet - Homepage veröffentlicht.

Die Mitglieder haben das Recht, die Sitze des Vereins zu frequentieren und die zur Verfügung stehenden Strukturen und Materialien zu benutzen.

Die aktiven und passiven Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, der vom Vorstand auch in differenzierter Weise festgelegt wird.

In der Bilanz müssen die eingezahlten Beiträge und Quoten klar nach den verschiedenen Kategorien von Mitgliedern unterteilt dargestellt werden, darunter auch die für die Finanzierung von besonderen Projekten bestimmten Gelder.

Das Recht auf Mitgliedschaft verlieren diejenigen, die ihren Rücktritt erklären bzw. diejenigen, die innerhalb 30 Tage nach dem vom Vorstand dafür festgelegten Termin ihren Jahresbeitrag noch nicht eingezahlt haben.

Der Vorstand kann darüber hinaus bei Feststellung von Verhaltensweisen, die dem Geist und dem Zweck des Vereines nicht entsprechen, der Mitgliederversammlung die Aufhebung der Mitgliedschaft bis zu einem Jahr oder den Ausschluss des Mitgliedes zum Beschluss vorlegen, vorbehaltlich seines Rechtes, vorher angehört zu werden.

Bei Beendigung des Mitgliedschaftsverhältnisses eines Mitgliedes hat dieses keinerlei Recht mehr auf das Vermögen des Vereines.

#### IV - Vereinsorgane

Art. 8) Die für das Funktionieren des Vereines vorgesehenen Organe sind

- Allgemeine Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Buchprüfergremium
- Wissenschaftlicher Beirat

#### Art. 9) Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereines und besteht aus allen stimmberechtigten Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung tagt ordentlich mindestens einmal im Jahr, bis zum 30. April, um die am 31. Dezember abgeschlossene Bilanz und das Budget für das laufende Geschäftsjahr zu verabschieden, und jedes mal dann, wenn der Vorstand es für notwendig hält, eine Versammlung einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch dessen Vorsitzenden einberufen. Sollte der Vorsitzende dies nicht tun, wird die Einberufung vom stellv. Vorsitzenden vorgenommen, und sollte auch dieser die Einberufung nicht vornehmen, dann vom ältesten Vorstandsmitglied.

Der Vorsitzende ist befugt, die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn während zweier aufeinander folgender Vorstandssitzungen, die die Mitgliederversammlung auf der Tagesordnung haben, nicht das entsprechende von Art.10 vorgesehene Quorum erreicht wurde.

Die TO wird vom Vorstand festgelegt, und im oben beschriebenen Fall, vom Vorsitzenden.

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung hat der Vorstandsvorsitzende oder in dessen Abwesenheit, der stellv. Vorstandsvorsitzende oder, sollte auch dieser abwesend sein, das älteste Vorstandsmitglied.

Die ordentlichen Mitgliederversammlung

- verabschiedet die Abschlußbilanz und das Budget
- beschließt über die allgemeine Leitlinie der Vereinsaktivität
- ernennt den Vorstand und seinen Vorsitzenden entsprechend Art. 10
- ernennt das Buchprüfergremium
- entscheidet über die Tagesordnungspunkte, sofern diese nicht in die Zuständigkeit einer außerordentlichen Mitgliederversammlung fallen.

Die Mitgliederversammlung ist gültig, wenn persönlich oder vertreten mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, und in zweiter Einberufung eine nicht festgelegte Zahl von Mitgliedern anwesend ist.

Für die Beschlussfassung ist die absolute Mehrheit notwendig.

Bei außerordentlichen Versammlungen beschließen die Mitglieder:

- über Satzungsveränderungen
- über die Verlegung des Vereinssitzes
- über die Auflösung und die Liquidierung des Vereines

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist in erster Einberufung gültig, wenn persönlich oder vertreten mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind, oder in zweiter Einberufung wenn, persönlich oder vertreten, mindestens 20% der Stimmberechtigten anwesend sind. Die außerordentliche Mitgliederversammlung beschließt über alle in ihre Zuständigkeit gehörenden Tagesordnungspunkte mit der Mehrheit von mindestens 2/3 der Stimmen, vorbehaltlich des Inhaltes von Art. 21 des Codice Civile (c.c.) zum Thema „Auflösung“.

Die Mitgliederversammlung muss, unabhängig davon ob sie ordentlich oder außerordentlich ist, per Post, Fax oder e-mail mindestens 8 Tage vor dem für die Versammlung bestimmten Termin einberufen werden, und zwar mit Angabe des Tages, des Ortes und der Uhrzeit der Veranstaltung und der Tagesordnung.

Die Mitgliederversammlungen können auch einem anderen als dem Ort des Vereinssitzes abgehalten werden, sowohl in Italien als auch im Ausland, allerdings nicht außerhalb von Europa.

Schon bei der ersten Einberufung kann eine zweite Einberufung für den Fall vorgesehen werden, dass die erste eventuell das notwendige Quorum nicht darstellen könnte; die zweite Einberufung muss innerhalb 30 Tage nach der ersten Einberufung erfolgen.

Die gültig zusammengesetzten Mitgliederversammlungen vertreten alle Mitglieder und ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend, auch wenn sie nicht anwesend waren oder anders denkend sind.

Das vom Vorsitzenden und seinem Schriftführer unterschriebene Versammlungsprotokoll wird in das Versammlungsbuch übertragen und steht jedem Mitglied auf Anfrage zur Verfügung: es ist ebenso der Internet-Seite zu entnehmen.

Jedes Mitglied hat Recht auf eine Stimme, sofern es die Mitgliedsbeitrag eingezahlt hat. Jedes Mitglied kann per Vollmacht höchstens drei andere Mitglieder vertreten; die Vollmacht muss schriftlich erteilt werden und ist auch dann gültig, wenn sie per Fax zugestellt wird.

Es besteht die Möglichkeit der Briefwahl, wobei der Brief direkt dem Vorstandsvorsitzenden zuzustellen ist. Die so abgegebenen Stimmen müssen bei der Feststellung des Quorums berücksichtigt werden.

V - Vorstand

Art. 10) Der Verein wird von einem Vorstand verwaltet, der aus drei wieder wählbaren Mitgliedern besteht. Die Ernennung der Vorstandsmitglieder obliegt der Mitgliederversammlung, mit Ausnahme der ersten Mitglieder, die in der Gründungsurkunde genannt sind.

Das Amt der Vorstandsmitglieder dauert drei Jahre und endet mit der Mitgliederversammlung, die zur Verabschiedung der Bilanz über das letzte Geschäftsjahr ihrer Amtsdauer einberufen wird.

Das Amt der in der Gründungsurkunde genannten Vorstandsmitglieder dauert bis zur Mitgliederversammlung, die zur Verabschiedung der Bilanz des am 31. Dezember 2005 beendeten Geschäftsjahres einberufen wird.

Die Mitgliederversammlung kann pro Jahr nur ein Vorstandsmitglied wählen und dabei das Vorstandsmitglied, dessen Mandat abgelaufen ist, entweder ersetzen oder neu wählen.

Bei der zur Verabschiedung der Bilanz des am 31. Dezember 2005 abgelaufenen Geschäftsjahres einberufenen Mitgliederversammlung werden aus drei Vorstandsmitglieder ernennen, von denen mindestens zwei bis zu dem Datum schon Vorstandsmitglieder waren und unter Hinweis auf den Umstand, dass die Dauer ihres neuen Mandates entsprechend nur ein, bzw. zwei Jahre sein wird.

Der Vorstand ernennt, sofern die Mitgliederversammlung das nicht getan hat, auch zum Zeitpunkt der Gründung, aus dem Kreis seiner Mitglieder einen Vorsitzenden; er ernennt darüber hinaus, ebenfalls aus dem Kreis seiner Mitglieder, einen Schriftführer und einen Schatzmeister, die beide das Amt des stellvertretenden Vorsitzenden übernehmen und somit den Vorsitzenden bei Abwesenheit oder Verhinderung ersetzen können.

Die Gründungsurkunde ernennt den Vorsitzenden, den Schriftführer und den Schatzmeister.

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder müssen stimmberechtigte Mitglieder sein.

Der Vorstandsvorsitzende kann jedes mal dann, wenn er es für nützlich oder angemessen erachtet, auch per Fax oder e-mail, mindestens 8 Tage vor dem von ihm festgelegten Termin eine Vorstandssitzung einberufen.

Gültig sind auch solche Sitzungen des Vorstandes, bei denen alle Vorstandsmitglieder anwesend oder informiert sind und keiner von ihnen Einwände gegen die Behandlung des Themas hat.

Der Vorstand muss sich mindestens zwei mal im Jahr treffen, und zwar bis zum 31. März zur Verabschiedung der Bilanz des

vorangegangenen Geschäftsjahres und bis zum 31. Dezember zur Verabschiedung des Budgets für das folgende Geschäftsjahr.

Jedes Vorstandsmitglied kann dem Vorsitzenden einen begründeten Antrag auf Einberufung einer Vorstandssitzung vorlegen. Die Einberufung muss den Tag, die Uhrzeit und den Ort der Zusammenkunft, sowie die Tagesordnung enthalten. Den Vorsitz der Vorstandssitzungen hat der Vorstandsvorsitzende oder, in seiner Abwesenheit, das zu diesem Anlaß gewählte Mitglied. Um Gültigkeit zu haben, müssen die Beschlüsse des Vorstandes in Anwesenheit des Vorstandsvorsitzenden gefasst werden, oder zumindest in Anwesenheit der Mehrzahl der Vorstandsmitglieder. Die Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der absoluten Mehrheit der Anwesenden. Bei gleicher Stimmenzahl gilt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Die Vorstandssitzungen werden vom Schriftführer protokolliert, gemeinsam mit dem Vorstandsvorsitzenden unterschrieben und in das entsprechend vorgesehene Buch übertragen. Jedes Mitglied hat Recht auf Einsicht in das Buch, in das die genannten Protokolle übertragen werden.

Art. 11) Die unentschuldigte Abwesenheit eines Vorstandsmitgliedes bei zwei aufeinanderfolgenden Vorstandssitzungen führt zum Amtsverlust, der bei der darauffolgenden Vorstandssitzung beschlossen wird.

Sollten während der Amtszeit ein oder mehrere Vorstandsmitglieder ausfallen, übernimmt der Vorstand die Zuwahl auf der Grundlage der Liste der ersten bei der vorhergehenden Wahl nicht gewählten Vereinsmitglieder. Das Amt dieser neuen Vorstandsmitglieder endet zu dem Zeitpunkt, an dem das Amt des von ihnen ersetzten Vorstandsmitgliedes geendet hätte.

Im Fall von Rücktritt oder anderer endgültiger Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden geht dieses Amt vollständig an den stellvertretenden Vorsitzenden über.

Art. 12) Der Vorstand kümmert sich insgesamt um die Verwaltung und Führung des Vereines und verfolgt dabei die von der Mitgliederversammlung festgelegten Ziele und Pläne; insbesondere befasst er sich im Zusammenhang mit der Umsetzung des Vereinszwecks um die Handlungen der ordentliche und außerordentliche Verwaltung des Vereines, mit Ausnahme der Handlungen, die satzungsgemäß der Mitgliederversammlung obliegen.

Im folgenden eine wenn auch nicht vollständige Liste von Beispielen, die die Handlungen des Vorstandes beschreiben:

- er untersucht die Anträge auf Aufnahme in den Verein und beschließt unter Beachtung der Satzungsregelungen über diese Anträge;
- er legt die Höhe der Aufnahmegebühr und der Jahresbeiträge fest und teilt sie per Fax oder e-mail auch unter Angabe der Zahlungsfrist allen Vereinsmitgliedern mit;
- er stellt Mitarbeiter ein, legt ihre Aufgaben fest, kündigt Mitarbeitern
- er erstellt das Budget und die Bilanz und legt sie der Mitgliederversammlung zur Verabschiedung vor;

- kann Regeln für die Ausführung der Vereinstätigkeiten aufstellen, die er aber der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorlegen muss;
- er schlägt der Mitgliederversammlung die Suspendierung oder den Ausschluss von Mitgliedern vor.

Art. 13) Der Vorstand kann Mitglieder oder Dritte mit der Ausführung von Tätigkeiten beauftragen, wobei der die Aufgaben genau definiert und eventuelle Spesenrückerstattung und/oder Honorare festlegt.

Er kann darüber hinaus einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern einen Teil seiner Befugnisse übertragen.

Eventuelle Spesenrückerstattungen müssen vorher vom Vorstand genehmigt werden und dürfen aber in keinem Fall höher als die tatsächlich entstandenen aufgelisteten Spesen sein. Die Honorare für die Durchführung der Wahlämter werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung bestimmt.

Art. 14) Der Vorstandsvorsitzende vertritt den Verein rechtlich gegenüber Dritten und vor Gericht und zeichnet für den Verein. Er trägt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes Sorge. Der Vorstandsvorsitzende kann die Zeichnung und Vertretung auch dem Schriftführer und dem Schatzmeister übertragen.

In dringenden Fällen kann der Vorstandsvorsitzende auch direkt die Befugnisse des Vorstandes nutzen, allerdings mit dem Vorbehalt der Ratifizierung bei der nächst folgenden Vorstandssitzung.

Der Vorstandsvorsitzende sitzt dem Vorstand vor, legt die Tagesordnung für die Vorstandssitzung fest, fördert auf der Grundlage der Vorstandsbeschlüsse die Vereinstätigkeit und gibt nach außen die Leitideen des Vereines weiter.

Art. 15) Der Schriftführer protokolliert die Vorstandssitzungen; bei Abwesenheit überträgt der Vorstand die Funktion des Schriftführers an ein anderes Vorstandsmitglied.

Art. 16) Der Schatzmeister kümmert sich um die Einnahmen und Ausgaben des Vereines und führt die Bücher; er erstellt die Jahresbilanz, berichtet über die Kasse und ist bevollmächtigt, Zahlungen auszuführen.

Art 17) BUCHPRÜFERGREMIUM

Die Mitgliederversammlung kann ein Buchprüfergremium ernennen, das aus drei Mitgliedern besteht, die im beim Justizministerium im Register der Buchprüfer eingetragen sind, keine Vereinsmitglieder sein müssen, und deren Aufgabe darin besteht, die Korrektheit der Verwaltung unter dem Gesichtspunkt des Rechtes und der Satzung zu überprüfen, die reguläre Buchhaltung des Vereines auf der Grundlage korrekter Buchhaltungsprinzipien festzustellen und anlässlich der Bestätigung der Bilanz einen entsprechenden Bericht darüber vorzulegen. Die gleichen Funktionen können auch von einem einzigen Buchprüfer ausgeführt werden.

Art. 18) WISSENSCHAFTLICHER BEIRAT. Der Vorstand ernennt die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates, bei denen es sich um Persönlichkeiten handelt, die sich aufgrund ihrer professionellen, didaktischen und wissenschaftlichen Fähigkeit auf Gebieten, die

mit dem Vereinszweck vereinbar sind, besonders ausgezeichnet haben.

Der Beirat ist ein Organ mit rein beratender Funktion, das vom Vorstand immer dann konsultiert werden kann, wenn er es für notwendig oder angebracht ansieht.

Er besteht aus einer variablen Zahl von Mitgliedern, deren Amt zeitlich unbestimmt ist.

Die Teilnahme am Beirat ist ehrenamtlich.

#### VI - ÜBERNAHME VON SCHULDEN AUFGRUND VON STEUERSANKTIONEN

Art. 19) Gemäß Art. 11, Abschnitt 6 der Gesetzesverordnung 472 vom 18.12.1997 übernimmt der Verein gegenüber der Öffentlichen Verwaltung und den Steuerbehörden die Schuld aus Sanktionen für Ordnungswidrigkeiten, die die Vertreter des Vereines bei der Ausführung ihrer Aufgaben und innerhalb ihrer Befugnisse begangen haben, wobei darauf hingewiesen sei, dass eine solche Schuldübernahme ausgeschlossen ist, wenn derjenige, die die Ordnungswidrigkeit begangen hat, aus freien Stücken und zum Schaden des Vereins oder in jedem Fall vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.

#### VII - AUFLÖSUNG

Art. 20) Der Verein wird nach den Bestimmungen von Art. 27 c.c. aufgelöst

- wenn das Vermögen zur Umsetzung des Zweckes nicht ausreichend ist
- aus den anderen in Art. 27 c.c. genannten Gründen.

Bei Auflösung des Vereines, aus welchem Grund auch immer, geht Vermögen einem anderen, auch nicht italienischen Verein über, der in jedem Fall gemeinnützig sein muss und dessen Vereinszweck übereinstimmend oder dem öffentlichen Nutzen bestimmt ist, und dies nach Anhörung des in Art. 3, Abschnitt 190 des Gesetzes 662 vom 23. Dezember 1996 genannten Kontrollorgans und vorbehaltlich einer anderen vom Gesetz vorgesehenen Bestimmung.

#### VII - SCHIEDSKLAUSEL UND SCHLUSSBESTIMMUNG

Art. 21) Alle eventuellen Auseinandersetzungen unter den Vereinsmitgliedern oder zwischen diesen und dem Verein und seinen Organen, und mit Ausnahme der Auseinandersetzungen, die nicht Gegenstand einer Vergleichs sein können, werden unter Ausschluss jeder anderen Jurisdiktion, der Kompetenz dreier, von der Mitgliederversammlung zu ernennender Schiedsrichter vorgelegt. Diese beurteilen *ex bono et aequo* ohne Verfahrensformalitäten. Ihr Schiedsspruch ist nicht berufungsfähig.

Art. 22) Für alles, was nicht von der vorliegenden Satzung vorgesehen ist, wird auf die jeweiligen Verfügungen des Codice Civile (c.c.) und der entsprechenden Gesetze hingewiesen.